

**FH·W-S**

**Hochschule  
für angewandte Wissenschaften  
Würzburg-Schweinfurt**

Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt

# **IT-Benutzungsordnung**

Vom 14. März 2022

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich.....	3
§ 2 Persönlicher Geltungsbereich und Benutzungsberechtigung.....	4
§ 3 Pflichten der Benutzenden.....	5
§ 4 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreibenden.....	6
§ 5 Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung.....	9
§ 6 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung.....	9
§ 7 Sonstige Regelungen.....	10
§ 8 In-Kraft-Treten.....	10

## Präambel

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (FHWS) und ihre Einrichtungen (Systembetreibende) betreiben eine Infrastruktur für Informationstechnologie (IT-Infrastruktur), bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern, Servern), Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung. Die IT-Infrastruktur ist an das Wissenschaftsnetz X-WiN und damit an das weltweite Internet angebunden.

Die vorliegende IT-Benutzungsordnung regelt die Bedingungen, unter denen die IT-Infrastruktur der Systembetreibenden und das damit verbundene Leistungsangebot genutzt werden dürfen.

Die IT-Benutzungsordnung

- orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der Freiheit von Forschung und Lehre,
- stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur auf,
- weist auf die zu wahren Rechte Dritter hin (z. B. Softwarelizenzen, Auflagen der Netzbetreibenden, Datenschutz- und Informationssicherheitsaspekte) und
- verpflichtet Benutzende zu sicherem, korrektem Verhalten und zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen.

## § 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die von den Systembetreibenden bereitgehaltene IT-Infrastruktur.

Systembetreibende sind für

- a) zentrale Systeme und Dienste das IT Service Center (ITSC) der FHWS,
- b) dezentrale Systeme die jeweils zuständige organisatorische Einheit wie Fakultäten, Institute, Hochschulservices, Hochschulmedienzentrum, Zentrum Digitale Lehre, Bibliothek oder weitere Organisationseinheiten der FHWS.

(2) Die Benutzungsordnung gilt, sobald interne Dienste (z. B. Intranet, Wireless LAN, Zeiterfassungsportal), Hochschulsysteme, Geräte der Hochschule oder Hochschulinformationen verwendet werden. Außerdem gilt sie für externe Dienste (z. B. Virtuelle Hochschule Bayern, Lieferantenportale, Adobe), die im Zusammenhang mit der E-Mail-Adresse von Hochschulangehörigen, Funktions-E-Mail-Adressen oder Hochschulinformationen genutzt werden. Für Dienste wie BayernWLAN oder eduroam, die nicht von den Systembetreibenden bereitgehalten werden, gelten gesonderte Nutzungsbedingungen.

(3) Die bereitgestellte IT-Infrastruktur steht Benutzenden gemäß § 2 Abs. 1 zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Lehre und Forschung, Aus- und Weiterbildung, Hochschulverwaltung, zentraler Dienstleistung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung der Hochschule und für sonstige in Art. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes beschriebene Aufgaben zur Verfügung.

## **§ 2 Persönlicher Geltungsbereich und Benutzungsberechtigung**

(1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die die IT-Infrastruktur der FHWS nutzen (Benutzende). Insbesondere gilt sie für alle organisatorischen Einheiten (z.B. Fakultäten, Institute, Stabsstellen, Hochschulservices, zentrale Einrichtungen) sowie alle Projektorganisationen an allen Standorten der FHWS. Wer die IT-Infrastruktur benutzen will, bedarf einer formalen Benutzungsberechtigung der zuständigen Systembetreibenden. Diese können die Erteilung der Benutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der IT-Infrastruktur abhängig machen.

(2) Studierende und Beschäftigte der FHWS erhalten automatisch eine rollenspezifische Benutzungsberechtigung im Zuge ihrer Immatrikulation bzw. der Begründung ihres Beschäftigungsverhältnisses. Die Benutzungsberechtigung endet mit dem Ende der Mitgliedschaft an der FHWS (z. B. mit der Exmatrikulation bzw. dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses).

(3) Anderen Einrichtungen und Personen kann die Nutzung auf Antrag hin von den Systembetreibenden gestattet werden, soweit hierdurch die Nutzung der IT-Infrastruktur durch Benutzende nach Abs. 1 nicht eingeschränkt wird, die Informationssicherheit gewährleistet werden kann und geltende Gesetze eingehalten werden. Die Hochschulleitung beauftragt die Systembetreibenden jeweils für ihren dienstlichen Zuständigkeitsbereich mit der Wahrnehmung dieser Entscheidungsbefugnis. Die Benutzungsberechtigung endet, sobald der Grund für die Nutzungsgestattung weggefallen ist.

(4) Die Benutzungsberechtigung kann versagt oder eingeschränkt werden, wenn

- a) Antragstellende ihren Pflichten als Benutzende nicht nachkommen,
- b) die Kapazität der IT-Infrastruktur, deren Benutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht,
- c) die beabsichtigte Nutzung nicht mit den Zwecken nach § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 vereinbar ist,
- d) die IT-Infrastruktur für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert sind,
- e) die zu benutzenden Systeme der IT-Infrastruktur an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für diesen Zugriffswunsch ersichtlich ist oder
- f) nicht gewährleistet ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Nutzungen nicht in unangemessener Weise gestört werden.

(5) Die Benutzungsberechtigung berechtigt nur zu Arbeiten, die in Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen.

### § 3 Pflichten der Benutzenden

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten IT-Ressourcen dürfen nur zu den in § 1 Abs. 3 genannten Zwecken genutzt werden. Ausnahmen bilden:

- a) Eine geringfügige Nutzung zu privaten, nicht aber gewerblichen Zwecken ist, nach Bestätigung dieses Dokumentes und der Regelungen im Anhang dieses Dokumentes, zulässig.
- b) Die staatliche Unterstützung im Gründungsbereich (z. B. EXIST-Förderung) erlaubt die Nutzung entsprechend der dort verankerten Statuten und nach Bestätigung dieses Dokumentes und der Regelungen im Anhang.
- c) Eine Nutzung zu sonstigen privaten gewerblichen Zwecken kann nur auf schriftlich begründeten Antrag hin und gegen Entgelt gestattet werden; über einen solchen Antrag entscheidet die Hochschulleitung.

Durch eine solche Nutzung darf die Nutzung der IT-Ressourcen zu den in § 1 Abs. 3 genannten Zwecken nicht eingeschränkt werden.

(2) Benutzende sind verpflichtet, darauf zu achten, dass sie die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, Leitungskapazitäten, Hardware, Software und Verbrauchsmittel) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll nutzen.

(3) Benutzende sind verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebes, soweit sie vorhersehbar sind, zu unterlassen und nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schäden an der IT-Infrastruktur oder bei anderen Benutzenden verursachen kann.

(4) Benutzende tragen die Verantwortung für die vergebenen Zugangsdaten. Alle Aktionen, die unter der Nutzung ihrer Zugangsdaten erfolgen, haben sie zu verantworten. Dies gilt auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, sofern die Benutzenden diese Drittnutzung zu vertreten haben.

(5) Benutzende sind insbesondere dazu verpflichtet,

- a) die von der FHWS zur Verfügung gestellten Vorgaben der Informationssicherheit zu beachten, insbesondere die Leitlinie für Informationssicherheit und untergeordnete Richtlinien,
- b) sich über die speziellen Nutzungsbedingungen der jeweiligen Software, Dokumentationen oder Daten zu informieren und diese zu beachten sowie,
- c) die bei Benutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten einschlägigen gesetzlichen Regelungen (insbesondere das Urheber- und Datenschutzrecht) einzuhalten.

(6) Soweit nicht ausdrücklich erlaubt, dürfen Software, Dokumentationen und Daten, weder kopiert, noch weitergegeben, noch zu anderen als den erlaubten – insbesondere nicht zu gewerblichen - Zwecken genutzt werden.

(7) Benutzende haben jegliche Art der missbräuchlichen Benutzung der IT-Infrastruktur zu unterlassen. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor bei

- a) Verletzung des Ansehens und des Erscheinungsbildes der FHWS durch beeinträchtigende Verbreitung von Informationen und Darstellungen,
- b) Verstöße gegen die Vorgaben der Informationssicherheit und des Datenschutzes,
- c) Verletzung von Urheberrechten oder Leistungsschutzrechten Dritter sowie anderer gesetzlicher Vorgaben,
- d) Störung oder Behinderung anderer Benutzender oder
- e) Benutzung zu gewerblichen Zwecken, soweit nicht gestattet.

(8) Benutzende haben die IT-Infrastruktur in rechtlich korrekter Weise zu benutzen. Insbesondere folgende Verhaltensweisen sind unter Strafe gestellt:

- a) Ausspähen oder Abfangen von Daten und entsprechende Vorbereitungshandlungen (§ 202a-c StGB),
- b) Datenveränderung (§ 303a StGB),
- c) Computersabotage (§ 303b StGB) und Computerbetrug (§ 263a StGB),
- d) Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
- e) Sexualstraftaten gemäß §§ 184 ff. StGB (insbesondere Verbreitung und Besitz und Zugänglichmachen von pornografischen Schriften und Inhalten),
- f) Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
- g) Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch rechtswidrige Vervielfältigung von Software oder die Eingabe geschützter Werke und deren Verbreitung über die IT-Infrastruktur (§§ 106 ff. UrhG).

Bereits der Versuch kann strafbar sein.

(9) Benutzenden ist es ferner untersagt, für andere Benutzende bestimmte Nachrichten ohne deren Einwilligung zur Kenntnis zu nehmen und/oder zu verwerten.

(10) Benutzende sind verpflichtet, ein Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit den Systembetreibern abzustimmen. Hierbei ist die für die jeweilige Fakultät oder zentrale Einrichtung für Datenschutz und Informationssicherheit zuständige Person (DISK) sowie die Stabsstelle Informationssicherheit und Datenschutz einzubeziehen. Davon unberührt sind die Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen der Datenschutzgesetze ergeben.

## **§ 4 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreibern**

(1) Systembetreiber führen eine Dokumentation über die erteilten Benutzungsrechte.

(2) Systembetreibende geben die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Betreuung von Benutzenden bekannt.

(3) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Benutzendendaten erforderlich ist, können Systembetreibende die Nutzung ihrer IT-Systeme vorübergehend einschränken oder einzelne Benutzende vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind betroffene Benutzende hierüber im Voraus zu unterrichten.

(4) Systembetreibende sind berechtigt, die Sicherheit der System-/Benutzendenpasswörter und der Benutzendendaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter zu veranlassen, um die IT-Infrastruktur und Benutzendendaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzendenpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Benutzendendateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen sind Benutzende hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Systembetreibende sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IT-Infrastruktur durch einzelne Benutzende zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist

- a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
- b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
- c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Benutzender,
- d) zu Abrechnungszwecken,
- e) für das Erkennen und Beseitigen von technischen Störungen und Fehlern sowie
- f) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten. Diese sind schriftlich zu dokumentieren.

Sofern aufgrund anderer Regelungen (bspw. IT-Dienstvereinbarung) strengere bzw. zusätzliche Vorgaben einzuhalten sind, gelten diese vorrangig bzw. ergänzend.

(6) Systembetreibende sind auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Dateien der Benutzenden zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist und datenschutzrechtlich gerechtfertigt werden kann..

In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und betroffene Benutzende sind umgehend zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist.

(7) Unter den Voraussetzungen von Abs. 5 können auch die Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbesondere E-Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation – nicht aber die nichtöffentlichen Kommunikationsinhalte – erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Die Verbindungs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten (insbesondere WWW-Nutzung) im Internet und sonstigen Telediensten, die Systembetreibende zur Nutzung bereit halten oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, sind gemäß der gesetzlich vorgesehenen Löschfristen und im Rahmen des Grundsatzes der Datensparsamkeit zu löschen.

(8) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Benutzende

- strafrechtlich relevant,
- rechtswidrig oder
- das Ansehen oder das Erscheinungsbild der FHWS beeinträchtigend

gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können Systembetreibende – im Rahmen des datenschutzrechtlich zulässigen - vorläufige Maßnahmen sowohl hinsichtlich des Inhalts als auch hinsichtlich der Benutzungsberechtigung zur Verhinderung weiterer rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung anordnen und vollziehen, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist. Betroffene sind über die Maßnahmen umgehend zu informieren, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahmen möglich ist. Systembetreibende informieren die Hochschulleitung unverzüglich über das Vorliegen derartiger Anhaltspunkte und die Anordnung vorläufiger Maßnahmen.

(9) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das Personal der Systembetreibenden zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet und vom Systembetreibenden explizit darüber zu belehren.

(10) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes können Systembetreibende in Abstimmung mit dem IT Service Center die Nutzung spezieller IT-Ressourcen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zusätzlich von spezifischen Voraussetzungen abhängig machen.

(11) Systembetreibende sind verpflichtet, im Verkehr mit IT-Ressourcen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

(12) Systembetreibende tragen in Rahmen ihrer Verarbeitungstätigkeit dafür Sorge, dass die Vorgaben der Informationssicherheit und des Datenschutzes eingehalten werden. Insbesondere werden etwaige bei der Dokumentation und Auswertung erhobene personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht, sobald der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.

## **§ 5 Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung**

Die Systembetreibenden werden im Rahmen der Ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten alles in ihrer Möglichkeit stehende tun, um einen störungsfreien und integren Betrieb zu gewährleisten. Eine Haftung im folgenden Sinne wird ausgeschlossen:

(1) Die Systembetreibenden und die FHWS übernehmen keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen Benutzender entsprechen und dass die IT-Infrastruktur fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung zur Verfügung steht. Die Systembetreibenden können nicht die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der bei ihnen gespeicherten Daten garantieren.

(2) Die Systembetreibenden und die FHWS übernehmen keine Verantwortung für die Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Systeme. Sie haften auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermitteln.

(3) Die Systembetreibenden und die FHWS haften nicht für Schäden gleich welcher Art, die Benutzenden aus der Inanspruchnahme der IT-Infrastruktur entstehen. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit aus dem Benutzungsverhältnis oder wegen der Verletzung wesentlicher Pflichten, also Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Benutzenden aus dem Benutzungsverhältnis regelmäßig vertrauen dürfen. In letzterem Fall ist der Anspruch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Weitergehende Ansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **§ 6 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung**

(1) Die Hochschulleitung entscheidet nach Anhörung der betroffenen Benutzenden und nach Anhörung der Systembetreibenden, soweit sie die Hochschulleitung nicht nach § 4 Abs. 8 über die tatsächlichen Anhaltspunkte und die angeordneten vorläufigen Maßnahmen bereits informiert haben, abschließend über die zu treffenden Maßnahmen, um die missbräuchliche oder gesetzeswidrige Benutzung zu beheben und auf Dauer zu beenden.

(2) Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere des § 3 (Pflichten der Benutzenden), oder gegen andere Regelungen der FHWS kann die Benutzungsberechtigung eingeschränkt oder befristet entzogen werden. Es ist dabei unerheblich, ob der Verstoß einen materiellen Schaden zur Folge hatte oder nicht. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen können Benutzende auf Dauer von der Benutzung sämtlicher IT-Infrastruktur ausgeschlossen werden.

(3) Unberührt von den vorgenannten Regelungen bleiben die Möglichkeiten der Hochschulleitung von betroffenen Benutzenden Ersatz des aus der missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung entstandenen Schadens zu verlangen sowie diesem

Verhalten durch Ordnungsmaßnahmen entgegenzutreten oder durch eine Strafanzeige strafrechtlich verfolgen zu lassen. Unberührt bleiben auch die sonstigen dienst- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Hochschulleitung, die ihr gegen die Mitglieder der FHWS zustehen. Sofern aufgrund anderer Regelungen (bspw. IT-Dienstvereinbarung) strengere bzw. zusätzliche Vorgaben einzuhalten sind, gelten diese vorrangig bzw. ergänzend.

(4) Die FHWS behält es sich vor, rechtlich gegen Benutzende vorzugehen, aus deren gesetzeswidriger Verwendung der IT-Ressourcen und Benutzungsberechtigung Nachteile für die FHWS und deren Einrichtungen entstehen, sofern Benutzende schuldhaft ihren Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommen.

(5) Die FHWS behält es sich vor, rechtlich gegen Benutzende vorzugehen, sofern durch Drittnutzung Nachteile für die FHWS und deren Einrichtungen im Rahmen der den Benutzenden zur Verfügung stehenden Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten entstanden sind, wenn sie diese Drittnutzung zu vertreten haben, insbesondere im Falle einer Weitergabe ihrer Benutzendenkennung an Dritte.

(6) Benutzende haben der FHWS entstehende Schäden zu ersetzen.

## § 7 Sonstige Regelungen

(1) Die Benutzung der IT-Infrastruktur und Dienstleistungen der Systembetreibenden ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung kostenfrei, soweit nicht nach besonderen Regelungen, welche die Systembetreibenden im Einvernehmen mit der Hochschulleitung treffen, Nutzungsentgelte zu erheben sind.

(2) Für bestimmte Systeme können bei Bedarf ergänzende oder abweichende Nutzungsbedingungen festgelegt werden. Ergänzende oder abweichende Nutzungsbedingungen können für Bedienstete ferner in Dienstvereinbarungen und/oder dienst-/arbeits-/tarifrechtlichen Vorschriften enthalten sein.

(3) Sollten Teile dieser Benutzervereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht.

## § 8 In-Kraft-Treten

Die IT-Benutzungsordnung der FHWS tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den 14. März 2022



Prof. Dr. Robert Grebner  
Präsident

Diese Satzung wurde am 14.03.2022 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.03.2022 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 14.03.2022.